

Informationen zum Pflegedienst im Rahmen des Zahnmedizinstudiums

Stand 01.12.2021

Allgemeine Informationen zum Pflegedienst

Die zahnärztliche Ausbildung umfasst u.a. einen **Pflegedienst** von **1 Monat**, der als Zulassungsvoraussetzung bei der Meldung zum **Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung** nachzuweisen ist.

Nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 der Approbationsordnung für Zahnärztinnen und Zahnärzte (ZApprO) hat der Pflegedienst den Zweck, die Studierenden bzw. Studienanwärterinnen und Studienanwärter

- mit den **üblichen Verrichtungen der Pflege** (Tätigkeiten der Grundpflege) vertraut zu machen und
- sie in die **Organisation und den Betrieb eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand** einzuführen, damit der zukünftige Zahnarzt bzw. die zukünftige Zahnärztin einen umfassenden Einblick in das Zusammenwirken der verschiedenen Berufe im Gesundheitswesen erhält.

Begriff „Krankenhaus“

Unter dem Begriff "Krankenhaus" sind die Einrichtungen zu verstehen, die

- der **Krankenhausbehandlung** oder Geburtshilfe dienen,
- fachlich-medizinisch unter **ständiger ärztlicher Leitung** stehen,
- über ausreichende, ihrem Versorgungsauftrag entsprechende diagnostische und therapeutische Möglichkeiten verfügen und
- nach **wissenschaftlich anerkannten** Methoden arbeiten,
- mit Hilfe von jederzeit verfügbarem, ärztlichen Pflege-, Funktions- und medizinisch-technischem Personal darauf eingerichtet sind, vorwiegend durch **ärztliche und pflegerische Hilfeleistung** Krankheiten der Patienten erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten, Krankheitsbeschwerden zu lindern oder Geburtshilfe zu leisten und
- Möglichkeiten zur **Unterbringung und Verpflegung** von Kranken bieten.

Dies bedeutet auch, dass eine kontinuierliche Einbindung in das **Arzt-Patienten-Verhältnis** gewährleistet sein muss.

Das Pflegepraktikum **muss** daher auf der **Bettenstation** eines **Krankenhauses bzw. einer Klinik** oder einer **Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand** abgeleistet werden.

Folgende Bereiche bzw. Einrichtungen erfüllen nicht die Voraussetzungen für die Ableistung des Pflegedienstes:

- **Notaufnahme, Anästhesie, Operationssaal, Ambulanz** oder **Dialysestation** eines Krankenhauses,
- **Vorsorgeeinrichtung,**
- Einrichtungen, bei denen **kosmetische** Behandlungen im Vordergrund stehen,
- **Rehabilitationseinrichtung,** bei denen nicht die eigentliche Grundpflege, sondern lediglich die **Anschlussbehandlung** angewandt wird,
- **Mobiler Sozialer Hilfsdienst,**
- **Arzt- oder Gemeinschaftspraxis**
- **ambulantes Dialysezentrum**

Bei psychiatrischen/psychosomatischen Abteilungen/Kliniken bzw. bei Reha-Kliniken wird auf folgendes hingewiesen:

- **Psychiatrische/psychosomatische Abteilungen/Kliniken:**
Der Pflegedienst auf Akutstationen von psychiatrischen/psychosomatischen Kliniken wird anerkannt. Bei Tätigkeiten in anderen Bereichen wird der Pflegedienst nur zu 50 % anerkannt, es sei denn, die Klinik bestätigt, dass während des Pflegedienstes überwiegend Tätigkeiten der Grundpflege ausgeübt wurden.
- **Reha-Kliniken:**
Der Pflegedienst in Reha-Kliniken wird **anerkannt**, wenn die Reha-Klinik bestätigt, dass während des Pflegedienstes überwiegend Tätigkeiten mit vergleichbarem Pflegeaufwand wie in einem Krankenhaus ausgeübt wurden.

In Zweifelsfällen bitten wir Sie, sich mit dem Landesprüfungsamt in Verbindung zu setzen.

Voraussetzungen und Dauer des Pflegedienstes

- **Voraussetzungen des Pflegedienstes:**
 - ◆ **Bettenstation eines Krankenhauses oder einer Rehabilitationseinrichtung mit vergleichbarem Pflegeaufwand**
 - und
 - ◆ ausgefülltes **Formblatt** über die Ableistung des **1-monatigen Pflegedienstes**
- **Dauer des Pflegedienstes:**
 - ◆ **30 Kalendertage**
 - ◆ **Ableistung vor Beginn des Zahnmedizinstudiums**
(Voraussetzung: Hochschulreife muss bereits abgelegt sein - entscheidend ist das **Ausstellungsdatum des Zeugnisses der Hochschulreife**)
oder
während der **unterrichtsfreien Zeit**

Durchführung des Pflegedienstes

Die konkrete Durchführung des Praktikums sowie die Frage der Entlohnung und der Arbeitszeiten sind vor Beginn des Pflegepraktikums mit dem Einrichtungsträger bzw. der Pflegedienstleitung zu klären.

Da „die Einführung in den Betrieb und die Organisation eines Krankenhauses“ eine der Grundvoraussetzungen für den Pflegedienst ist, wäre es sinnvoll, das Praktikum im Wechselschichtdienst (Früh- und Spätschicht) zu der in der Klinik geltenden Arbeitszeit abzuleisten.

Wie wird der Zeitraum des Pflegedienstes berechnet?

Für die Berechnung des Zeitraums des Pflegedienstes werden **Kalendertage** zugrunde gelegt. Bei einem **1-monatigen** Pflegedienst sind **30 Kalendertage** nachzuweisen. Maßgeblich ist der auf dem **Formzeugnis** ausgestellte **tatsächliche Zeitraum** des Pflegedienstes.

Beispiele:

- 01.04. - 30.04. = 30 Kalendertage
- 14.02. - 13.03. = 28 Kalendertage (der Februar hat 28 KT)
- 21.08. - 17.09. = 28 Kalendertage

Dabei werden alle Tage gezählt, also auch Wochenenden und Feiertage. Insgesamt müssen Sie auf **30 Kalendertage** Pflegedienst kommen.

Unterbrechungen (Krankheitszeiten, unentschuldigtes Fernbleiben) sind **gesondert auszuweisen** und können **nicht berücksichtigt** werden. Bei Unterbrechung wegen Krankheit ist eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. **Hinweis:** Bei einer Unterbrechung z.B. wegen Krankheit empfehlen wir, den Pflegedienst für die Dauer der Unterbrechung entsprechend zu verlängern.

Was ist bei der Bescheinigung über den Pflegedienst zu beachten:

Für die **Bestätigung des Pflegedienstes** ist ein **Formblatt „Zeugnis über den Pflegedienst“ zu verwenden**. Die Formblätter sind unter dem Punkt „Formulare“ abgelegt.

Das Formblatt **muss** von der **Pflegedienstleitung der Bettenstation**, auf der das Praktikum absolviert wurde, **unterschrieben** und mit dem **Klinikstempel** versehen sein und darf **keine** Korrekturen (z.B. durch „Tipp-Ex“) vorweisen.

Hinweis: Ein von der Pflegedienstleitung einer Bettenstation unterschriebenes Formblatt wird vom Landesprüfungsamt anerkannt. Lediglich in **Zweifelsfällen** ist eine **vorherige** Überprüfung durch das Landesprüfungsamt notwendig (bitte dem Schreiben einen **Immatrikulationsnachweis** bzw. eine **Geburtsurkunde**, falls Sie noch nicht in Medizin immatrikuliert sind, beifügen).

Das Formblatt darf erst **nach Abschluss** des Pflegedienstes ausgestellt werden (eine über das Ausstellungsdatum hinaus bescheinigte Zeit kann nicht anerkannt werden). Wird der Pflegedienst vor Beginn des Zahnmedizinstudiums abgeleistet, benötigen wir eine Kopie über den Nachweis der Hochschulreife.

Anrechnung von krankenpflegerischen Tätigkeiten auf den Pflegedienst

Für folgende krankenpflegerische Tätigkeiten besteht die Möglichkeit, diese teilweise oder vollständig anzurechnen; hierzu ist ein formloser Antrag an das Landesprüfungsamt zu stellen.

Das Landesprüfungsamt Baden-Württemberg für Medizin und Pharmazie ist zuständig, wenn

- der Antragsteller in **Baden-Württemberg** im **Fach Zahnmedizin** immatrikuliert ist (bitte dem Antrag einen **Immatrikulationsnachweis** beifügen).
- der Antragsteller das **Zahnmedizinstudium noch nicht** aufgenommen hat aber in **Baden-Württemberg geboren** ist (bitte dem Antrag eine **Geburtsurkunde** beifügen). Ansonsten ist Landesprüfungsamt des Bundeslandes zuständig, in welchem der Antragsteller **geboren** ist. Bei einem **Geburtsort im Ausland** liegt die Zuständigkeit für Anrechnungsangelegenheiten beim **Landesprüfungsamt Nordrhein-Westfalen**.

Alle Unterlagen, die angerechnet werden müssen, bitte dem Landesprüfungsamt unverzüglich zukommen lassen.

Sanitätsbereich der Bundeswehr oder vergleichbare Einrichtung

Nachweise:

- Dienstzeitbescheinigung Bundeswehr/Kreiswehrrersatzamt
- Nachweis Teilnahme Sanitätslehrgang I und/oder II
- Bescheinigung über Dauer und Inhalt der Klinik­tätigkeit

Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses

Nachweise:

- Vertrag über die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres
- Zeugnis Pflegedienstleitung

Hinweis:

- bei einem Formzeugnis „Zeugnis über den Pflegedienst im Rahmen eines freiwilligen sozialen Jahres“ ist eine separate Anrechnung nicht erforderlich

Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligendienst in einem Altenpflegeheim/Behindertenheim

Nachweise:

- Vertrag über die Ableistung des freiwilligen sozialen Jahres
- Ausführliches Zeugnis der Pflegedienstleitung mit Anteil der Pflegetätigkeiten
- Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen

Zivildienst auf der Bettenstation eines Krankenhauses

Nachweise:

- Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst
- Zeugnis Pflegedienstleitung

Hinweis:

- bei einem Formzeugnis „Zeugnis über den Pflegedienst im Rahmen des Zivildienstes“ ist eine separate Anrechnung nicht erforderlich

Zivildienst in einem Altenpflegeheim/Behindertenheim

- Nachweise:
- Dienstzeitbescheinigung des Bundesamts für den Zivildienst
 - Ausführliches Zeugnis Pflegedienstleitung mit Anteil der Pflegetätigkeiten
 - Einsatz muss mind. über 6 Monate erfolgen

Berufsausbildung zur Hebamme, zum Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Altenpflege und Altenpflegehilfe, Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann

- Nachweise:
- das Abschlusszeugnis oder
 - die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Berufsausbildung Medizinisch-Technische Assistentin

- Nachweise:
- Abschlusszeugnis

Berufsausbildung Heilerziehungspfleger und Heilerziehungspflegehelfer

- Nachweise:
- Abschlusszeugnis

Berufsausbildung Rettungsassistent bzw. Notfallsanitäter

- Nachweise:
- Urkunde

**Krankenpflegerische Tätigkeiten im Rahmen von Pflege- bzw. Klinikpraktika u.z.:
Rettungsassistent, Rettungshelfer**

- Nachweise:
- das Abschluss-, bzw. Lehrgangszeugnis oder die Urkunde
 - den Ausbildungsnachweis oder das Praktikumsheft, in welchem das Klinikpraktikum mit detaillierter Tätigkeitsbeschreibung aufgeführt ist
- Dauer der Anrechnung:
- **Rettungsassistent: max. 28 Tage, wenn Ausbildungsende bis April 2021. Bei Ausbildungsende ab Mai 2021 ist keine Anrechnung mehr möglich.**
 - **Rettungshelfer: keine Anrechnung möglich**

Für alle anderen krankenpflegerischen Tätigkeiten scheidet eine Anrechnung auf den Pflegedienst aus. Hierunter fallen z.B. krankenpflegerische Klinikpraktika im Rahmen der Ausbildung als Physiotherapeut.

Zusätzliche Hinweise für den Pflegedienst im Ausland

Es besteht auch die Möglichkeit, sich ein im Ausland absolviertes Pflegepraktikum auf den Pflegedienst anrechnen zu lassen. Hierzu ist ein Antrag auf Anrechnung beim zuständigen Landesprüfungsamt zu stellen.

Pflegedienst im Ausland

Voraussetzung:

- Einsatz auf der **Bettenstation eines Krankenhauses**
- der Pflegedienst im Ausland muss dieselben Bedingungen wie der Pflegedienst im Inland erfüllen

Nachweise:

- **Immatrikulationsbescheinigung bzw. Geburtsurkunde** (falls mit dem Zahnmedizinstudium noch nicht begonnen wurde)
- ein Zeugnis der Pflegedienstleitung der Station, auf welcher der Einsatz erfolgte, in der jeweiligen Landessprache und übersetzt durch einen **Dolmetscher**. Das Zeugnis muss die **Einsatzdauer auf den einzelnen Stationen** sowie eine **detaillierte Beschreibung** der von Ihnen ausgeübten Tätigkeiten beinhalten (Alternativ zu diesem Zeugnis sind vorbereitete Vordrucke „Zeugnis über den Pflegedienst im Ausland“ in deutscher und englischer Sprache unter dem Punkt „Formulare“ abgelegt.)

Dauer der Anrechnung

- maßgeblich für die Anrechnung ist der auf dem Formzeugnis ausgestellte Zeitraum des Pflegedienstes

Für den **Pflegedienst in Österreich** gilt folgendes:

Das österreichische Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe

(Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG) wurde durch Gesetz vom 26.02.2016

(BGBl. I Nr. 8/2016 Teil I,

<http://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10011026>) geändert und folgender § 3d eingefügt:

Pflegepraktikum von Studierenden

§ 3d. Studierende einer Ausbildung in einem Gesundheitsberuf sind berechtigt, im Rahmen eines in den Studienvorschriften vorgesehenen Pflegepraktikums unterstützende Tätigkeiten bei der Basisversorgung gemäß Anlage 2 Punkt 3 der Vereinbarung über Sozialbetreuungsberufe unter Anleitung und Aufsicht eines Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege durchzuführen, sofern sie die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf erfolgreich absolviert haben. Die berufsmäßige Ausübung dieser Tätigkeiten ist untersagt.

Nach der Gesetzesbegründung wird durch die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage in § 3d GuKG die Möglichkeit für die betroffenen Studierenden geschaffen, dieses Praktikum in Österreich zu absolvieren. Im Sinne der Patientensicherheit ist allerdings Voraussetzung für ein entsprechendes Tätigwerden zumindest ein Basiswissen über grundpflegerische Tätigkeiten, das im Rahmen des österreichischen Ausbildungssystems auf unterster Stufe durch das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) vermittelt wird. Die Absolvierung des im Rahmen ausländischer und allenfalls auch inländischer Medizinstudien bzw. auch anderer Ausbildungen zu Gesundheitsberufen vorgesehenen „Pflegepraktikums“ in Österreich für die betroffenen Studierenden wird daher unter der Voraussetzung ermöglicht, dass diese den theoretischen Teil des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“, eine gleichwertige theoretische Ausbildung oder eine Ausbildung in einem Gesundheitsberuf, wie beispielsweise die Sanitäterausbildung oder die Ausbildung in einem medizinischen

Assistenzberuf, die entsprechendes Basiswissen und Erfahrungen im Patientenkontakt vermittelt, absolviert haben. Klargestellt wird, dass für ein Tätigwerden der Praktikanten/-innen im Rahmen der Mithilfe bei sonstigen Tätigkeiten am Krankenbett die engen Grenzen des § 49 Abs. 2 ÄrzteG 1998 einzuhalten wären.

Nach § 3 Ziffer 1 der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV, vgl.

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004876>) umfasst das Ausbildungsmodul „Unterstützung bei der Basisversorgung“ eine theoretische Ausbildung von 100 Unterrichtseinheiten (UE) davon
a) 80 UE im Unterrichtsfach „Gesundheits- und Krankenpflege“ und
b) 20 UE im Unterrichtsfach „Einführung in die Arzneimittellehre“.

Der Pflegedienst kann daher in Österreich (nur dann) abgeleistet werden, wenn die theoretische Ausbildung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ gemäß GuK-BAV erfolgreich absolviert wurde oder eine gleichwertige theoretische Ausbildung nachgewiesen wird. Ohne entsprechenden Nachweis kann der Pflegedienst in Österreich weiterhin nicht anerkannt werden.

Berufsausbildungen in EU-Ländern zur Hebamme, zum Entbindungspfleger, in der Krankenpflege, Kinderkrankenpflege oder Krankenpflegehilfe, Altenpflege oder Altenpflegehilfe, Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann

Nachweise:

- das Abschlusszeugnis oder
- die Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Bitte richten Sie Ihre Anträge an das

**Landesprüfungsamt Baden-Württemberg
für Medizin und Pharmazie**

**Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart**

**Postfach 80 07 09
70507 Stuttgart**

Bitte wenden Sie sich mit Ihren Fragen rechtzeitig und vorrangig per E-Mail an uns. Ihre Anfragen werden unverzüglich beantwortet. Antragsunterlagen bitte ausschließlich auf dem Postweg einreichen. Im Regelfall erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über die Anrechnung bzw. Nachforderung fehlender Unterlagen. Allgemeine Sachstandsanfragen können nicht beantwortet werden. **Konkrete antragsbezogene Nachfragen bitte per E-Mail unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung sowie einer Rückrufnummer an die unten genannte E-Mail-Adresse richten.**

Kontakt:

Internet: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/abt9/ref95/>

E-Mail: landespruefungsamt@rps.bwl.de